

Stand: 04.02.2015

Eckpunkte zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz

1. Die **multiprofessionelle Ausstattung** gehört zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule. Ein Teilelement dieser Ausstattung bildet die **Schulische Assistenz**. Ihr Ziel ist es, im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen zur **Erreichung der pädagogischen Ziele** im Sinne von § 4 SchulG beizutragen. Die Assistenzkräfte sollen Schülerinnen und Schüler unterstützen, um für alle Kinder in einer Klasse die Lernbedingungen zu verbessern und dadurch auch die Lehrkräfte zu entlasten.
2. Die Schulische Assistenz soll **an Grundschulen** aufgebaut werden, denn diese Schulart zeichnet sich durch eine besonders heterogene Schülerschaft aus. Vor allem aber findet hier, **am Beginn der schulischen Laufbahn**, eine Umstellung auf systematische Lernprozesse statt, und es werden neue emotionale und soziale Anforderungen an Kinder gestellt, die sich mit Hilfe von Assistenzkräften besser bewältigen lassen. Auf diese Weise können der Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule erleichtert und die präventive Arbeit der Schulen wirksamer gestaltet werden.
3. Der **Einsatzbereich** der Schulischen Assistenzkräfte in den einzelnen Schulen wird jeweils auf Ebene der Schule bestimmt und der unteren Schulaufsicht angezeigt. Er ist grundsätzlich mit den zuständigen Förderzentren bzw. - soweit diese bestehen - mit den Zentren für inklusive Bildung abzustimmen.
Die Schulischen Assistenzkräfte sollen eingebunden werden in die Teamstruktur, die am jeweiligen Schulstandort besteht und die insbesondere auch durch die Mitwirkung der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und der Schulsozialarbeit geprägt wird.

4. Der Aufgabenbereich der Schulischen Assistenz ist an der Schnittstelle von Schule und Jugend- bzw. Sozialhilfe verankert. Die Schulische Assistenz kann deshalb vor allem dann wirkungsvoll gestaltet werden, wenn die verschiedenen Institutionen eng zusammenarbeiten. Daher soll über den Einsatz der Mittel auch in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe entschieden werden.

5. Als Aufgaben- und Einsatzfelder der Schulischen Assistenzkräfte kommen insbesondere in Betracht:

- die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im sozialen und emotionalen Bereich mit dem Ziel der Förderung des sozialen Verhaltens und der besseren Integration in den Klassenverband sowie einer dauerhaften schulischen Teilhabe

Beispiele:

- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Umsetzung bzw. Einhaltung von vereinbarten Regel- und Ordnungsprinzipien
- Regelmäßige Kontakt- und Gesprächsangebote (Einzel-, Kleingruppengespräche, Begleitung von Klassenratsstunden ...) zur Konfliktprävention
- Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern in Konfliktsituationen (z.B. bei Selbst- und Fremdaggression, Verweigerungen, Weglaufsituationen oder Rückzugserfordernissen) durch Kontakt-, Gesprächs- und Handlungsangebote
- mit der Klassenlehrkraft abgestimmte Interventionen wie die Begleitung von befristeten Auszeiten ...
- angeleitete Unterstützung / Begleitung / Umsetzung von spezifischen Fördermaßnahmen und Lernprogrammen für Gruppen oder einzelne Schülerinnen und Schüler im Schwerpunkt ihrer emotionalen bzw. sozialen Entwicklung
- die Unterstützung von befristeten Maßnahmen der schulischen Erziehungshilfe innerhalb und außerhalb der Lerngruppe

- die Unterstützung von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern bei der Durchführung des Unterrichts

Beispiele:

- angeleitete Unterstützung einer Schülergruppe oder einzelner Schüler im Klassenverband
- Hilfestellungen bei der Umsetzung von Arbeitsaufträgen
- Hilfestellungen bei Handlungsplanung und Selbstorganisation oder der Verwendung von Arbeitsmaterialien
- Ermutigung, Motivation von Schülerinnen und Schülern
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei dem Einüben von Methoden, dem Einsatz von (technischen) Hilfsmitteln wie speziellen Computer- oder Lernprogrammen oder der Anwendung von Arbeitstechniken ...

- angeleitete Unterstützung einer Schülergruppe oder einzelner Schüler außerhalb des Klassenverbandes, z.B. bei befristeten räumlichen Aufteilungen
- Begleitung und Unterstützung von angeleiteten Differenzierungsangeboten
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei der Gestaltung des gesamten Schulvormittags einschließlich der Pausen

Beispiele:

- Begleitung von Ausflügen und Klassenfahrten ...
- Unterstützung bei der Durchführung von Projekt- und Sporttagen, Schul- und Klassenfesten ...
- Begleitung von Aktivitäten „Lernen am anderen Ort“
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei besonderen Projekten, Ausflügen bzw. Klassenfahrten, Sporttagen, Schul- und Klassenfesten sowie generell beim Lernen am anderen Ort

Beispiele:

- Gestaltung von Pausenangeboten
- Organisation und Durchführung von Frühstücksangeboten
- Begleitung angeleiteter Kleingruppenangebote (Spielen, Bewegung, Lesen ...)
- Begleitung von Schülerinnen und Schülern in Ruhe- und Rückzugszonen
- die Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit den Eltern

Beispiele:

- Beratung der Eltern in Sachfragen (z.B. Hinweise zu Ernährung, Bewegung, Spiel)
- Unterstützung der Eltern beim Herstellen von schülerbezogenen Kontakten (zu anderen Institutionen, Vereinen und Verbänden, Ärzten)
- Unterstützung bei Antragstellung (z.B. für Lernhilfen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket)
- die Unterstützung in unterrichtsergänzenden Angeboten (z.B. Ganztag, Betreuung, Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgemeinschaften)

Beispiele:

- Hausaufgabenhilfe und Arbeitsgemeinschaften
- Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf in Betreuungs- oder Ganztagsangeboten
- die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Gestaltung von herausfordernden Angeboten

Beispiele:

- Trennungssituationen Schule – Elternhaus bei Schuleintritt
- Übergang von Kita zu Schule
- Längerfristige Krankheitssituationen
- Übergang von Grundschule zu SEK I

Schulische Assistenzkräfte dürfen nicht für eigenständigen Unterricht oder für Vertretungsaufgaben eingesetzt werden.

6. Die Assistenzkräfte müssen über die für ihren Aufgabenbereich erforderliche **Qualifikation** verfügen. In Betracht kommen insbesondere Erzieherinnen und Erzieher und pädagogisch ausgebildete Personen, sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten und Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger sowie sozial erfahrene Personen.

Neben der entsprechenden Qualifikation ist die **regelmäßige Fortbildung** der Schulischen Assistentinnen und Assistenten eine zentrale Voraussetzung für die Tätigkeit in der Schule. Dabei sollen neben dem IQSH auch die jetzt entstehenden Zentren für inklusive Bildung einbezogen werden.
